

Kurztitel

Teilnaturschutzgebiet, Grundstücke in der KG. Deutschkreutz

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 28/1979

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

27.03.1979

Text**§ 4**

Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den im § 2 angeordneten Verboten und Beschränkungen bewilligen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke oder aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.